

50. 1. Bildet das Verzeichnis der den Militäranwärtern im preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage M zu den Anstellungsgrundsätzen vom 20. Juni 1907) einen Bestandteil dieser Grundsätze und stellt sein Inhalt, wie diese, im Klagewege verfolgbares objektives Recht dar?

2. Gewährt die Eigenschaft eines Militäranwärters als solche und der Besitz des Zivildienstbescheinigungsscheins allein einen Anspruch auf die Übertragung von Beförderungsstellen?

3. Wie ist die Bestimmung in Spalte 4 des preussischen Stellenverzeichnisses auszulegen, das Aufstufen der Militär- und Zivilanwärter in höhere Gruppen erfolge nach der Reihenfolge, die sich aus dem Anteilsverhältnis ergebe?

Grundsätze für die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins — Anstellungsgrundsätze — vom 20. Juni 1907 (RZBl. S. 317) §§ 4, 7, 8 Abs. 2 u. 3, § 22 Abs. 4 u. 5. Anlage M zu den Anstellungsgrundsätzen (Preuß. MinBl. f. d. innere Verw. 1911 S. 310).

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1932 i. S. R. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). III 373/31.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Militäranwärter und Inhaber des Zivildienstbescheinigungsscheins. Am 16. Oktober 1906 trat er als Stationsaspirant in den Dienst der Preussisch-Rheinischen Staatseisenbahnverwaltung. Am 1. Mai 1910 wurde er planmäßig angestellt, am 26. August 1921 mit Wirkung vom 1. April 1920 zum Eisenbahninspektor befördert und damit in die Besoldungsgruppe VIII des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 eingereiht. Beim Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 wurde der Kläger infolge der Zusammenlegung der Besoldungsgruppen VII und VIII in die neue Eingangsstelle dieser zusammengelegten Gruppe 7 eingestuft. Eine Gehaltsminderung ist für ihn hierdurch nicht eingetreten, sondern sein Dienstverdienst hat sich verbessert.

Der Kläger behauptet, Beamte der Beklagten hätten ihre ihm gegenüber obliegende Amtspflicht dadurch verletzt, daß sie ihn als Militäranwärter bei der Beförderung in eine Oberinspektorstelle über-

gangen hätten. Nach § 18 des Mannschaftsverordnungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593), § 4 der Anstellungsgrundsätze und dem in der Anlage M zu diesen befindlichen Stellenverzeichnis sei mindestens die Hälfte der Stellen der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten mit Militäranwärtern zu besetzen. Die Eisenbahndirektion Stettin habe jedoch von den seit 1920 besetzten 203 Oberinspektorstellen 130 mit Zivilanwärtern, dagegen nur 73 mit Militäranwärtern besetzt, diesen seien also 29 Stellen entzogen worden. Auch auf diese neugeschaffenen Oberinspektorstellen seien die Anstellungsgrundsätze anzuwenden, da diese Stellen denen der Obersekretäre alter Ordnung gleichständen und gleichwertige Dienstleistungen erforderten. Dadurch, daß die Beklagte die Anstellungsgrundsätze nicht auf ihn angewendet und ihn nicht zum Oberinspektor befördert habe, habe sie seine wohlerworbenen Rechte verletzt. Seit 1920 stehe fest, daß er für die schwierigsten Stellen des mittleren Dienstes geeignet sei, gleichwohl befinde er sich in der Eingangsstelle des mittleren Dienstes. Die Oberinspektoren bekleideten aber nicht einmal die schwierigsten Stellen, sondern dafür seien die Amtmänner bestimmt. Die Beförderung bei der Eisenbahnverwaltung sei allgemein nach dem Dienstalter erfolgt; da er zu den ältesten Anwärtern gehöre, hätte er, wenn das den Militäranwärtern vorbehaltene Anteilsverhältnis gewahrt worden wäre, längst eine Beförderungsstelle erhalten müssen. Als Schaden beansprucht der Kläger den Unterschied zwischen seinen jetzigen Bezügen und demjenigen Dienstlohn, das er als Oberinspektor erhalten würde.

Die Beklagte bestreitet, daß einer ihrer Beamten sich einer Amtspflichtverletzung dem Kläger gegenüber schuldig gemacht habe, und macht geltend, er habe nach den Anstellungsgrundsätzen keinen Anspruch auf Übertragung von Beförderungstellen. Im Stellenverzeichnis (Anlage M) seien zwar Beförderungstellen aufgeführt, es handle sich jedoch hierbei um ein freiwilliges Entgegenkommen der Eisenbahnbehörde. Die Oberinspektorstellen seien neugeschaffene Beförderungstellen, auf die sich das Stellenverzeichnis nicht beziehe. Dem Kläger sei allerdings die Eignung zuerkannt, die schwierigsten Stellen des mittleren Dienstes zu versehen, daraus folge aber nicht, daß ihm eine Beförderungsstelle als Oberinspektor hätte übertragen werden müssen. Dies sei lediglich eine Frage des pflichtmäßigen Ermessens der Dienstbehörde.

In beiden vorderen Rechtszügen wurde die Klage abgewiesen. Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kläger stützt seinen Schadensersatzanspruch im Rechtszug der Revision überwiegend auf die Behauptung, Beamte der Beklagten hätten den § 18 des Mannschafftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, die Anstellungsgrundsätze von 1907 und das als Anlage M bezeichnete Verzeichnis der den Militärantwärttern im preußischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen dadurch verletzt, daß sie ihn als Militärantwärtter bei der Beförderung in eine Oberinspektorstelle übergangen, daß sie hierdurch ihren ihm gegenüber bestehenden Amtspflichten zuwidergehandelt und die Beklagte zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens verpflichtet hätten. Es ist daher in erster Reihe zu prüfen, ob die erwähnten Bestimmungen eine Rechtsgrundlage für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch abzugeben geeignet sind. Daß die reichsrechtlichen Anstellungsgrundsätze nicht nur Regelungen des inneren Dienstes, sog. Verwaltungsanweisungen, sondern im Klagewege verfolgbares objektives Recht darstellen, ist ständige Rechtsprechung (RGZ. Bd. 48 S. 84, Bd. 57 S. 120, Bd. 132 S. 236). Der hier zur Entscheidung stehende Anspruch läßt sich jedoch aus ihnen nicht herleiten.

Die Beklagte hat während des ganzen Rechtsstreits gleichbleibend geltend gemacht, der Kläger habe als Militärantwärtter nach den Anstellungsgrundsätzen von 1907 keinen Anspruch auf vorzugsweise Übertragung von Beförderungsstellen. Dieser Standpunkt erscheint gerechtfertigt. Ausschlaggebend hierfür sind die Vorschriften in § 22 Abs. 4 der Anstellungsgrundsätze, woselbst bestimmt ist, das Aufrücken in höhere Dienstentnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolge lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen; der Besitz des Zivilversorgungsscheines oder des Anstellungsscheines begründe dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Der gleiche Gedanke kommt in der für die Inhaber des Anstellungsscheines geltenden Bestimmung des § 22 Abs. 5 zum Ausdruck, in Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes seien Inhaber des Anstellungsscheines oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nichtversorgungsberechtigzte Zivilpersonen anzusehen.

Damit ist in zweifelsfreier Weise ausgesprochen, daß die Eigenschaft als Militärantwörter als solche und der Besitz des Zivilverorgungsscheins allein keinen Anspruch auf die Übertragung von Beförderungsstellen gewährt, daß vielmehr bei dem Aufrücken in gehobene Stellen des mittleren Beamtendienstes der Militärantwörter keine Bevorzugung gegenüber den anderen Stellenantwörtern genießt, sondern mit diesen in freiem Wettbewerb steht, also für die Beförderungsstelle nur dann in Betracht kommt, wenn er nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen — heute nach dem Leistungsgrundsatz — den Anforderungen für die Stelle in jeder Beziehung genügt. So ist denn auch in den Erläuterungen des Bundesrats zu den Anstellungsgrundsätzen (RZBl. 1907 S. 344) unter VI ausdrücklich erwähnt, daß die Bestimmung in § 9 Abs. 1, wonach die den Militärantwörtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, der Anwendung der Bestimmung in § 22 Abs. 4 nicht entgegensteht.

Aus dem Schreiben des Reichsamts des Inneren vom 1. Juni 1911 betreffend die Verzeichnisse der den Militärantwörtern vorbehaltenen Stellen läßt sich für den Standpunkt des Klägers nichts herleiten. Wenn auch in diesem Schreiben unter a im Gegensatz zu dem Rechtsstandpunkt der Beklagten gesagt ist, unter „Stellen“ im Sinne der §§ 4 und 7 der Anstellungsgrundsätze seien auch die nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreichbaren Stellen zu verstehen, so wird doch unter d ausdrücklich auf § 22 Abs. 4 das hingewiesen und ausgeführt, daß die Anstellungsbehörden es danach in der Hand hätten, einen Militärantwörter, der die maßgebenden Verwaltungsbestimmungen nicht erfülle, von der Beförderung auszuschließen. Zur Begründung dieser Annahme wird noch angegeben, die Stelle sei dem betreffenden Militärantwörter dann nicht zugänglich, bleibe aber den Militärantwörtern vorbehalten.

Man gewinnt allerdings der Anspruch des Klägers auf den ersten Anschein eine gewisse Berechtigung dadurch, daß in dem Verzeichnis der den Militärantwörtern im preussischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen — Anlage M — in Spalte 4 unter „Bemerkungen“ bestimmt ist: „Das Aufrücken der Militär- und Ziviantwörter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt.“ Zutreffend nimmt der Berufsrichter an, daß die Anlage M — wenn auch von einer Landesbehörde ausgehend — doch

auf Grund der §§ 7 und 8 Abs. 2 der Anstellungsgrundsätze erlassen ist, daß sie daher einen Bestandteil dieser Grundsätze bildet, und daß eine Verletzung ihrer Bestimmungen in gleicher Weise zu bewerten wäre wie eine Verletzung der Anstellungsgrundsätze selbst. Wenn aber der Kläger diese Bemerkung in Verbindung mit der Bestimmung in Spalte 2, daß die betreffenden Stellen den Militäranwärtern mindestens je zur Hälfte vorbehalten sind, dahin ausgelegt wissen will, daß die Besetzung dieser Beförderungsstellen in unabänderbarem Wechsel zwischen Militär- und Zivilanwärtern erfolgen müsse, daß, wenn die Gruppe der Militäranwärter an der Reihe sei, unbedingt der dienstälteste Stellenbewerber dieser Gruppe zu entnehmen sei und daß dem dienstältesten Militäranwärter stets der Vorzug auch vor besser qualifizierten Zivilanwärtern gebühre, so kann dem nicht beigetreten werden. Damit würde sich die Preussische Staatsregierung in Widerspruch mit den Bestimmungen des § 22 Abs. 4 der Anstellungsgrundsätze, aber auch mit dem Leistungsgrundsatz gesetzt haben, wonach für die Verleihung von Beförderungsstellen in Besoldungsgruppe IX nicht das Dienstalter des Beamten, sondern allein praktische Bewährung und nachgewiesene Fähigkeit zur Wahrnehmung der schwierigsten Stellen maßgebend sein sollen (vgl. jetzt Ausführungserlaß des Reichsverkehrsministeriums zum Nachtrags-Haushalt 1920 vom 4. Juni 1921). Daß bei Herausgabe des preussischen Stellenverzeichnis ein Abweichen von den erörterten Grundsätzen nach der einen oder anderen Richtung beabsichtigt gewesen sei, dafür fehlt jeder Anhalt. Es kann daher nur angenommen werden, daß die Erfüllung der in § 22 Abs. 4 gestellten Bedingungen selbstverständliche Voraussetzung auch für das Aufrücken in die in der Anlage M bezeichneten Beförderungsstellen bleiben, daß also kein Anspruch auf Bevorzugung des Militäranwärters bestehen solle, wenn ihm die Eignung für die gehobene Stellung fehle. Die Rechtslage ist daher keine andere als nach der Fußnote zu dem Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage F zu den Anstellungsgrundsätzen a. a. O. S. 331), wo von Stellen die Rede ist, die den Militäranwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind.

Was nun aber die Frage betrifft, ob der Kläger bei Besetzungen von Stellen eines Oberinspektors jeweils nach der praktischen Be-

währung und nachgewiesenen Fähigkeit als der tüchtigste und geeignetste Bewerber um diese Beförderungsstelle in Betracht kam, so ist dies eine reine Ermessensfrage, die bisher von der vorgesetzten Dienstbehörde des Klägers verneint wurde. Ohne erkennbaren Rechtsirrtum legt das Berufungsgericht dar, daß bei der Beurteilung dieser Frage von einer Willkür oder einem auch nur fahrlässig-schuldhaften Ermessensmißbrauch der Verwaltungsbehörden keine Rede sein könne. Dabei werden die Richtlinien beachtet, die in der Rechtsprechung für die Nachprüfung von Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden durch die Gerichte aufgestellt worden sind (RGZ. Bd. 121 S. 232, Bd. 126 S. 166, Bd. 135 S. 117). . . .